

Satzung des FIN e.V. – Freunde der Informatik

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Bezeichnungen

- (1) Der Verein führt den Namen „FIN – Freunde der Informatik“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name des Vereins lautet dann „FIN e.V. – Freunde der Informatik“.
- (2) Sitz des Vereins ist Ulm.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. 10. und endet am 30. 9.
- (4) Fachschaft Informatik im Sinne dieser Satzung bezeichnet die Fachschaft Informatik an der Universität Ulm. Fakultät für Informatik bezeichnet die Fakultät für Informatik an der Universität Ulm.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt mit dem Zweck, die Förderung der Studentenhilfe, zumindest die fachlichen, sozialen, sportlichen und hochschulpolitischen Interessen aller Studierenden der Informatik zu vertreten, insbesondere die an der Universität Ulm.
- (2) Dazu fördert er auch den Kontakt zwischen zukünftigen, derzeitigen und ehemaligen Mitgliedern der Fakultät für Informatik.
- (3) Er pflegt regionale, nationale und internationale Kontakte zu anderen studentischen Organisationen, die vergleichbare Zwecke verfolgen. Er hat insbesondere das Recht, sich mit diesen zu einem Verband zusammenzuschließen.
- (4) Er ist auch Förderverein i.S.v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel für die ideelle und finanzielle Förderung der Fachschaft Informatik verwendet. Dazu beschafft er diese Mittel durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (6) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Information über Informatik sowie dessen Studium;
 - b) Kritische Reflexion der aktuellen Entwicklungen im Bereich der Informatik;
 - c) Vertretung der Belange der Informatik-Studierenden der Universität Ulm;
 - d) Zur Verfügung Stellung von Lehr- und Lernmaterialien an die Studierenden;
 - e) Herausgabe und Bereitstellung von Informationsmaterial für Studierende der Informatik;
 - f) Organisation und Durchführung von Orientierungs- und Einführungsveranstaltungen zur Informatik an der Universität Ulm;
 - g) Durchführung von Evaluationen der Informatik an der Universität Ulm;
 - h) Werbung für die Informatik an der Universität Ulm;
 - i) Vorträge und Diskussionen zur politischen und staatsbürgerlichen Bildung;
 - j) Organisation und Durchführung von Seminaren und Vorträgen unter der Leitung kompetenter Referenten oder Dozenten.
 - k) Unterstützung, Organisation oder Durchführung von Aktionen, die dem Kontakt zwischen zukünftigen, derzeitigen und ehemaligen Mitgliedern der Fakultät für Informatik gemäß Vereinszweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt.
- (2) Der Verein besteht aus
 - a) Ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Ideellen Mitgliedern und
 - c) Fördermitgliedern.
- (3) Ordentliche Vereinsmitglieder können nur Studierende der Fakultät für Informatik sein.
- (4) Ideelles Mitglied bzw. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (5) Alle Mitteilungen gelten dem Mitglied als bekanntgegeben, wenn die Mitteilungen ausgehängt worden sind oder an die letzte bekannte postalische oder eMail-Adresse des Mitglieds zugesandt wurden.
- (6) Jedes Mitglied hat auf den öffentlichen Sitzungen der Organe Rede- und Antragsrecht.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme nicht binnen 42 Tagen ab, ist das Mitglied aufgenommen. Bei einer Ablehnung kann der Antragsteller verlangen, daß darüber auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt wird. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Ablehnung des Antrags einer ordentlichen Mitgliedschaft ist nicht statthaft.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluß,
 - d) durch Tod.
- (3) Der Austritt ist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist mindestens 42 Tage vor Ende des laufenden Geschäftsjahrs schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand erfolgt, wenn das betroffene Fördermitglied trotz erfolgter Mahnung und Androhung der Streichung mit der Bezahlung eines Jahresbeitrags mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied binnen 42 Tagen i.d.R. durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- (5) Die Streichung eines ideellen Mitglieds durch den Vorstand erfolgt, wenn das Mitglied 42 Mitgliederversammlungen in Folge nicht besucht hat. Das betroffene Mitglied ist vom Vorstand anzuschreiben. Widerspricht es der geplanten Streichung nicht binnen 42 Werktagen, so ist es von der Mitgliederliste zu streichen. Die Streichung ist dem Mitglied binnen 42 Tagen i.d.R. durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Ausschluß erfolgt, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins erheblich verletzt. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mit einer Frist von 42 Tagen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ein Recht auf Ausschlußbegründung besteht nicht. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann für die Dauer von 42 Monate keine erneute Aufnahme in den Verein mehr beantragen.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge. Bezahlte Beiträge oder Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Beitrag

- (1) Die Fördermitglieder bezahlen einen Beitrag in Höhe von 42 EUR pro Geschäftsjahr. Die übrigen Mitglieder sind beitragsfrei. Der Beitrag wird zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres oder bei Eintritt fällig.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Geschäftsjahr zu entrichten, wenn ein Fördermitglied während dieser Zeit eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die ständige Kommission.
 - d) der Beirat
- (2) Alle Organe des Vereins tagen öffentlich, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Semester statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern und den Mitgliedern der ständigen Kommission; Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur die ordentlichen Vereinsmitglieder, ergänzt durch die Mitglieder der ständigen Kommission, die nicht bereits ordentliches Vereinsmitglied sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4*42 Stunden i.d.R. vom Vorstand einzuladen. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Vereinsmitglieder sind schriftlich zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung hat per Aushang, Post, Hauspost oder durch eMail zu erfolgen. Es ist zulässig, mehrere Mitgliederversammlungen in einer Einladung anzukündigen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von 10% der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Dem Antrag ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Kommt der Vorstand dem Antrag auf Einberufung nicht binnen einer Woche nach, so kann die Mitgliederversammlung von einem antragstellenden, ordentlichen Mitglied des Vereins einberufen werden.
- (5) In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung auch ohne Frist und formlos einberufen werden. In diesem Fall dürfen weder Satzungsänderungen, Beschlüsse über Vereinsordnungen, Änderungen des Vereinszwecks, Aufhebungen von suspensiven Vetos der ständigen Kommission, Auflösung des Vereins oder Wahlen durchgeführt werden.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl der Revisorin / des Revisors,
 - c) Erlaß, Änderung und Aufhebung von Ausführungsbestimmungen zur Satzung (Ordnungen), die Bestandteil dieser Satzung sind,
 - d) Beschluß über Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde, wenigstens 6 ordentliche Mitglieder und wenigstens 42 % der Mitglieder der ständigen Kommission anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, sofern Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben.
- (8) Ein suspensives Veto der ständigen Kommission kann die Mitgliederversammlung aufheben, wenn nicht wenigstens 42 % der anwesenden Stimmberechtigten für die Beibehaltung des suspensiven Vetos stimmen.
- (9) Eine Änderung der Satzung, die Entlastung des Vorstandes sowie eine Wahl kann nur erfolgen, wenn dies in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr gewählt. Er besteht aus
 - a) der / dem Vorsitzenden,
 - b) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
 - c) der Schriftführerin / dem Schriftführer.Seine Mitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zu einer Neuwahl der jeweiligen Position im Amt. Jedes Mitglied kann konstruktiv abgesetzt werden.
- (2) Der Vorstand lädt ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Mitgliederversammlung – gleiches gilt für Sitzungen des Beirats sowie der ständigen Kommission, sofern jeweils nichts anderes bestimmt ist. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein ordentliches Vereinsmitglied, das die Rechte und Pflichten des Vorstands wahrnimmt. Für Beirat und ständige Kommission gilt entsprechendes.

- (3) Der Vorstand hat über den wesentlichen Gang der Verhandlungen der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu fertigen. Dieses muß den Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (4) Das passive Wahlrecht liegt ausschließlich bei ordentlichen Vereinsmitgliedern. Verliert ein Mitglied des Vorstands das passive Wahlrecht für ihr / sein jeweiliges Amt, so hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der über die Nachfolge entschieden werden muß. Das Vertretungsrecht nach außen erlischt gleichzeitig mit dem Verlust des passiven Wahlrechts.
- (5) Der Vorstand hat über seine Beschlüsse die Vereinsmitglieder und die ständige Kommission unverzüglich und zumindest durch Aushang an der Universität Ulm oder über elektronische Kommunikationsmittel zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand ist an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
- (7) Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen bedienen, die die Weisungen des Vereins bzw. des Vorstands auszuführen haben. Die Hilfspersonen haben über ihre Tätigkeit gegenüber dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 10 Ständige Kommission

- (1) Die ständige Kommission ist zuständig für die Koordination des Vereins mit der Fachschaft Informatik
- (2) Die ständige Kommission besteht aus den studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat an der Fakultät für Informatik und dem Direktmandat für den Fachbereich Informatik in der Studierendenvertretung an der Universität Ulm (gemäß deren Satzung vom 1. Juni 1998 in der jeweils aktuell gültigen Fassung).
- (3) Die ständige Kommission hat ein suspensives Vetorecht, welches sie mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder wahrnehmen kann, um das Inkrafttreten von Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes für die Dauer von 42 Tage aufzuschieben. Die Aufhebung eines suspensiven Vetos durch die Mitgliederversammlung kann nicht durch ein suspensives Veto verhindert werden.
- (4) Die ständige Kommission hat ihre Beschlüsse unverzüglich den Vereinsmitgliedern zumindest durch Aushang an der Universität Ulm oder über elektronische Kommunikationsmittel zu unterrichten.
- (5) Die ständige Kommission wird auf Antrag von mindestens 42% ihrer Mitglieder einberufen.
- (6) Die ständige Kommission ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat hat beratende Funktion. Er kann als Vermittler zwischen der Fachschaft Informatik und Dritten fungieren. Er hat ansonsten die Aufgabe, die Alumni-Arbeit des Vereins zu koordinieren. Insbesondere ist der Beirat über geplante Satzungsänderungen zu informieren. Stellungnahmen von Beiratsmitgliedern hierzu sind von der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu nehmen. Der Beirat kann im Rahmen einer Vereinsordnung mit weiteren Aufgaben durch die Mitgliederversammlung beauftragt werden.

- (2) Dem Beirat gehören alle Fördermitglieder, die amtierenden Alumni-Beauftragten sowie von der Mitgliederversammlung gewählte ideelle Mitglieder an. Letztere werden auf die Dauer von 42 Monaten gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Beirat wird vom Vorstand oder von einem vom Beirat bestimmten Mitglied aus seiner Mitte eingeladen. Die Einladung ist allen Beiratsmitgliedern zuzusenden. Sitzungen des Beirats werden vom Vorstand oder von einem aus der Mitte des Beirats zu bestimmenden Mitglieds geleitet.
- (4) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn er mindestens 42 Stunden vor Sitzungsbeginn eingeladen wurde und wenigstens ein Mitglied des Beirats anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Beirat wählt geschäftsjährlich aus den Vereinsmitgliedern mindestens eine Alumni-Beauftragte bzw. einen Alumni-Beauftragten. Die exakte Anzahl ist vor der Wahl festzulegen. Die Gewählten können die anfallenden Aufgaben jeweils personengebunden zuweisen, sofern sie diese Zuordnung zumindest vereinsintern bekannt machen. Die Alumni-Beauftragten bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl von neuen Beauftragten im Amt. Sie können einzeln vom Beirat konstruktiv abgesetzt werden. Die Alumni-Beauftragten besitzen weder Aussenvertretungsrecht i.S.d. § 26 BGB noch i.S.d. § 30 BGB. Im übrigen gelten die Regelungen von § 9 entsprechend.

§ 12 Finanzen

- (1) Die Schatzmeisterin / Der Schatzmeister ist zuständig für die Führung der Vereinskonto und die Erstellung der Abrechnungen und Jahresabschlüsse. Sie / Er verfügt über ein Zeichnungsrecht auf den Vereinskonto.
- (2) Die Schatzmeisterin / Der Schatzmeister wird in ihrer / seiner Arbeit durch die Revisorin / den Revisor überprüft. Die Revisorin / Der Revisor hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen, sowie mindestens einmal pro Geschäftsjahr den Kassenbestand festzustellen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Revisorin / Der Revisor wird mindestens einmal im Geschäftsjahr gewählt und kann konstruktiv abgesetzt werden.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur geändert werden, wenn dies auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, ordentlichen Vereinsmitgliedern beschlossen wird.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, ordentlichen Vereinsmitgliedern notwendig. Die zur Satzungsänderung notwendigen Bestimmungen dieser Satzung sind bei der Änderung des Vereinszwecks anzuwenden.
- (3) Vor Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen könnten, ist das Finanzamt anzuhören.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins muß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, ordentlichen Vereinsmitgliedern auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Studierendenschaft der Fakultät für Informatik an der Universität Ulm einzusetzen hat. Die Entscheidung über die Körperschaft trifft die Mitgliederversammlung. Kommt es auf der Mitgliederversammlung zu keiner Entscheidung, fällt das Vereinsvermögen an die Fakultät für Informatik an der Universität Ulm.

§ 15 Geltung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde am 2003-06-12 auf der Gründungsversammlung beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen am 2003-09-01, am 2003-11-27, am 2004-12-09 und am 2005-01-27 geändert. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.